

kationsstrafe sowie der Betrag der nachzuzahlenden Gefälle oder der zu erstattenden Verläge festgestellt. Unterwirft sich der Angeschuldigte dieser Feststellung und wird die von der Steuerstelle gepflogene Verhandlung von der zuständigen Oberbehörde genehmigt, so erlangt die erfolgte Feststellung die rechtliche Wirkung einer im Verwaltungswege ergangenen rechtskräftigen Entscheidung.

Über die Mitwirkung der Landschaft bei der Finanzverwaltung ist bereits oben in dem Abschnitt über Landtag das Erforderliche gesagt worden (S. 34 oben).

Dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, liegt auch die Verwaltung der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt und der Staatsdiener-Witwensozietät ob (s. weiter unten). Auch vertritt es den Staatsfiskus im Prozeß (Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886 § 128, Ges.S. 1886, S. 85). Ihm sind endlich das Forstrevisionsbureau und die Bauämter unterstellt. Der mit der Oberleitung des Staatsbauwesens und mit dem Vortrag über Bausachen in den einzelnen Abteilungen beauftragte Bautechniker steht aber unmittelbar unter dem Staatsminister (Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., § 9 a. E., Ges.S. 1866, S. 8).

II. Staatshaushaltsplan. Unter anderem gehört zu dem Wirkungskreise des Gesamtministeriums die Feststellung aller Etats (des Staatshaushalts) und die Fürsorge für deren Einhaltung. Der Staatshaushalt wird festgestellt in Gemeinschaft mit dem Landtag. Zu seiner Festsetzung ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft unbedingt erforderlich (§ 203 Grundgesetz), so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwaltung dauernd erhöht und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist. Dabei ist die Landschaft verbunden, die zur anständigen Aufbringung der erforderlichen — und deshalb vor dem Einnahmeetat festzusetzenden — Aus-